



Stadt  
**Tann (Rhön)**

---

**Informationen der Bürgerinnen und Bürger  
über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
am Freitag, den 15. Juli 2016, 20:00 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus in Lahrbach**

Der Stadtverordnetenvorsteher Peter-Christian Neubert stellt fest, dass Tag, Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung öffentlich bekannt gegeben wurden und die Einberufung frist- und ordnungsgemäß erfolgte. Der Stadtverordnetenvorsteher eröffnet die Stadtverordnetensitzung und stellt fest, dass Beschlussfähigkeit besteht.

Es sind 17 Stadtverordnete anwesend.

Auf Nachfrage von Stadtverordnetenvorsteher Neubert liegen keine Anträge auf Änderung der Tagesordnung insbesondere bezüglich Teil A und Teil B vor, so dass eine Abstimmung über die Behandlung der Tagesordnung in unverändert vorliegender Form mit Blockabstimmung zu Teil A erfolgt.

**Abstimmung:** Ja-Stimmen: **14**      Nein-Stimmen: **0**      Enthaltungen: **3**

Es wird sodann in öffentlicher Sitzung wie folgt verhandelt:

**1. Mitteilung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben**

- a) Bürgermeister Dänner gibt die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 2.500,00 EUR für die Übernahme der Betriebsführung des Geriethbades durch die Fa. Kaufmann, Winterstein, bekannt.
- b) Bürgermeister Dänner gibt die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 1.000,00 EUR zwecks Bezuschussung einer Ersatzbeschaffung eines Mannschaftswagens für die DRK Ortsvereinigung Tann (Rhön) bekannt.

**2. Einwendung gegen die Richtigkeit der Niederschrift über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 03.06.2016**

Über den Antrag der UWG-Stadtverordnetenfraktion auf Änderung der Niederschrift, wonach unter Pkt. 11 der vollständige Antrag sowie der eingebrachte Änderungsantrag aufgeführt werden soll, wird wie folgt abgestimmt:

**Abstimmung:** Ja-Stimmen: **5**      Nein-Stimmen: **8**      Enthaltungen: **4**  
(Somit ist die Änderung der Niederschrift über die Sitzung vom 03.06.2016 abgelehnt.)

**Teil A**

**3. Beschlussfassung des Jahresabschlusses und Entlastung des Magistrates für das Haushaltsjahr 2011**

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2011, bestehend aus Vermögensrechnung (Bilanz), Ergebnisrechnung und Finanzrechnung wird wie folgt festgestellt:

Die Bilanzsumme beträgt 33.024.301,56 Euro.

Das Ergebnis des Haushaltsjahres 2011 wird mit einem Jahresergebnis in Höhe von

- 574.650,42 Euro im ordentlichen und mit einem Jahresergebnis von
- + 9.396,62 Euro im außerordentlichen Ergebnis, somit mit einem Gesamtergebnis von
- 565.253,80 Euro festgestellt.

2. Dem Magistrat wird gemäß § 114 Absatz 1 HGO für das Haushaltsjahr 2011 Entlastung erteilt.

**4. Antrag der FDP-Stadtverordnetenfraktion  
Verkehrssicherheit auf den Radwegen**

Der Magistrat wird beauftragt, geeignete Maßnahmen durchzuführen um die Verkehrssicherheit der Radfahrer entlang der K50 (zwischen Neustädtges und Aura) zu erhöhen.

**Blockabstimmung zu TOP 3 bis 4:**

Ja-Stimmen: **17**

Nein-Stimmen: **0**

Enthaltungen: **0**

**Teil B**

**5. Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung über wichtige  
Beschlüsse des Magistrates**

Bürgermeister Dänner informiert im Einzelnen über wichtige Beschlüsse des Magistrates.

**6. Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung über den Stand des  
Haushaltsvollzuges nach § 28 GemHVO**

Bürgermeister Dänner informiert im Rahmen der Berichtspflicht gem. § 28 GemHVO über die aktuelle Haushaltssituation.

**7. Klage gegen die Neuordnung der kommunalen Finanzausstattung  
– Ergebnisse der Vorprüfung –**

Die Stadtverordnetenversammlung wird vom Magistrat über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet.

**8. Projekt „Vermarktung von Tann“ – Steigerung des Bekanntheitsgrades von  
Tann (Rhön) und seinen Ortsteilen hinsichtlich der Strategiefelder Wirtschaft,  
Demografie, Stadtentwicklung (insbesondere Leerstände) sowie Tourismus**

Auf Antrag von Bürgermeister Dänner wird die Behandlung dieses TOP zwecks Vertagung zurückgezogen.

**9. Preiserhöhung der Eintrittspreise der Tanner Museen**

Es wird über die folgende Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses abgestimmt:

Es wird beschlossen, die Eintrittspreise der Tanner Museen nach Ablauf der Ausstellung „Adel & Ritter der Rhön“ und dem damit verbundenen Wegfall des Sondereintrittspreises zu erhöhen. Die mit Wirkung vom 01.08.2016 gültigen Ticketpreise werden wie folgt festgelegt:

	Einzeleintritte		Kombiticket 2016 alle Museen
	Museumsdorf	Naturmuseum	
Kinder bis 6 J.	Frei	Frei	Frei
Erwachsene	2,50 €	2,50 €	4,50 €
Gruppen Erw.	2,30 €	2,30 €	4,00 €
Kinder Jugendliche	2,00 €	2,00 €	3,50 €
Schüler in Klassen	1,50 €	1,50 €	2,50 €
Schwerbehinderte	2,00 €	2,00 €	3,50 €
Familien	6,00 €	6,00 €	10,00 €
OpaOmaEnkel	6,00 €	6,00 €	10,00 €
Kurkartenbesitzer	2,30 €	2,30 €	4,00 €
Studenten	2,30 €	2,30 €	4,00 €
Schulpaket (50 Tickets)	50,00 €	50,00 €	90,00 €

Der Magistrat wird weiterhin beauftragt zu ermitteln, wie eine Jahreskarte und lukrative Rabattaktionen für die Tanner Museen aussehen könnten.“

**Abstimmung:** Ja-Stimmen: **17**

Nein-Stimmen: **0**

Enthaltungen: **0**

Anschließend wird über die ursprüngliche Beschlussvorlage wie folgt abgestimmt:

Es wird beschlossen, die Eintrittspreise der Tanner Museen nach Ablauf der Ausstellung „Adel & Ritter der Rhön“ und dem damit verbundenen Wegfall des Sondereintrittspreises zu erhöhen. Die mit Wirkung vom 01.08.2016 gültigen Ticketpreise werden wie folgt festgelegt:

	Einzeleintritte		Kombiticket 2016 alle Museen
	Museumsdorf	Naturmuseum	
Kinder bis 6 J.	Frei	Frei	Frei
Erwachsene	2,50 €	2,50 €	4,50 €
Gruppen Erw.	2,30 €	2,30 €	4,00 €
Kinder Jugendliche	2,00 €	2,00 €	3,50 €
Schüler in Klassen	1,50 €	1,50 €	2,50 €
Schwerbehinderte	2,00 €	2,00 €	3,50 €
Familien	6,00 €	6,00 €	10,00 €
OpaOmaEnkel	6,00 €	6,00 €	10,00 €
Kurkartenbesitzer	2,30 €	2,30 €	4,00 €
Studenten	2,30 €	2,30 €	4,00 €
Schulpaket (50 Tickets)	50,00 €	50,00 €	90,00 €

**Abstimmung:** Ja-Stimmen: 0      Nein-Stimmen: 17      Enthaltungen: 0 **(Antrag somit abgelehnt)**

**10. Aufstellungsbeschluss zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tann (Rhön), Erweiterung Gewerbegebiet (G) Mühlberg**

a) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tann (Rhön), Erweiterung Gewerbegebiet (G) „Flurlage Mühlberg, Gemarkung Tann, Flur 21, Flst. 47/9, 43/2 und anteilig 46/2.

**Abstimmung:** Ja-Stimmen: 16      Nein-Stimmen: 0      Enthaltungen: 1

b) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die Bauleitplankosten durch einen städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB dem Vorteilsnehmer aufzuerlegen sind.

**Abstimmung:** Ja-Stimmen: 17      Nein-Stimmen: 0      Enthaltungen: 0

c) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass ein Antrag auf Befreiung der für die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlichen Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet zu stellen ist.

**Abstimmung:** Ja-Stimmen: 17      Nein-Stimmen: 0      Enthaltungen: 0

**11. Antrag der UWG-Stadtverordnetenfraktion  
Ausbau der Kreisstraße 50 zwischen Aura und der B 278 mit maximaler Tonnage**

Der Antrag wird seitens der UWG-Stadtverordnetenfraktion zurückgezogen.

**12. Anfragen und Mitteilungen**

- Bürgermeister Dänner beantwortet die vorliegende Anfrage der UWG-Stadtverordnetenfraktion bezüglich der Intensivierung und dem Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit, deren Fördermöglichkeiten, Bedingungen und den derzeitigen städt. Bemühungen hierzu.
  1. Welche Fördermöglichkeiten gibt es zurzeit, um die interkommunale Zusammenarbeit zu intensivieren und weiter auszubauen?
  2. Unter welchen Bedingungen finden Förderungen statt?
  3. Bemüht sich die Stadt Tann derzeit um Fördergelder zu diesem Thema?

## **Die Anfrage wird wie folgt beantwortet**

### **Zu 1. und 2.:**

Für die Förderung interkommunaler Zusammenarbeit (IKZ) kommt nur die sogenannte Rahmenvereinbarung zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit in Betracht. Diese Richtlinie ist zum 02.12.2011 in Kraft getreten, hat eine ältere Version abgelöst und tritt zum 01.12.2016 außer Kraft. Eine Änderung der Richtlinie und Verlängerung über den 01.12.2016 hinaus ist z. Zt. nach Auskunft des Kompetenzzentrums für interkommunale Zusammenarbeit (KIKZ) in Arbeit. Weitere Fördermöglichkeiten gibt es nach Auskunft des KIKZ nicht.

Förderfähig ist die Zusammenarbeit auf der Grundlage der nach § 2 Abs. 1 KGG vorgesehenen Formen kommunaler Gemeinschaftsarbeit und der §§ 54 ff. HVwVfG.

Zu den förderfähigen Aufgabenbereichen gehören jetzt alle Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Hierzu zählten schon bisher (und auch zukünftig) insbesondere alle Aufgaben

- im Bereich der Finanzverwaltung,
- der Haupt- und Personalangelegenheiten,
- des Ordnungswesens,
- der Bauverwaltung,
- des Baubetriebshofs sowie
- des Bildungs- und Sozialwesens.

Die Fördertatbestände wurden deutlich erweitert. So sind jetzt zusätzlich folgende Bereiche förderfähig:

- die Errichtung und der Betrieb von kommunalen Sportanlagen,
- die Organisation der Tourismusförderung (keine Investitionsförderung),
- Gemeinsame zu schaffende und zu verwaltende Gewerbegebiete,
- Kooperationen von Feuerwehren – und hier auch die Fusion von Ortsteilfeuerwehren,
- Kooperationen zur Bewältigung des demografischen Wandels bei Interkommunaler Zusammenarbeit,
- die Breitbandversorgung im ländlichen Raum,
- Kooperationen im Gesundheitswesen („Gesundheitspakt Hessen“) – Ärztliche Versorgung auf dem Land.

Ebenso können zukünftig freiwillige Zusammenschlüsse von Städten und Gemeinden sowie Landkreisen auf Antrag eine besondere Zuwendung erhalten. Bei der Kooperation darf es sich nicht nur um einen unwesentlichen Bereich der jeweiligen kommunalen Verwaltungen und des jeweiligen Aufgabenbereiches handeln. Erforderlich für eine Förderung ist eine rechnerische Darstellung einer Einsparquote von mindestens 15 Prozent. Hierbei werden die bisherigen Gesamtkosten der zukünftig interkommunal zu erledigenden Aufgaben jeder einzelnen Kommune aus der künftigen Kooperation mit den voraussichtlichen Gesamtkosten bei Aufgabendurchführung in der Kooperation ins Verhältnis gestellt. Hierbei müssen sich die mindestens 15-prozentigen Einspareffekte ergeben. Dabei ist diese Einsparung in jedem Jahr ständig wiederholt zu erzielen.

Der Förderbetrag und die zu erzielenden Einsparungen sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Wichtig für eine Förderung ist eine Modellhaftigkeit der Kooperation. Dieses beinhaltet auch eine Übertragbarkeit der durchgeführten Kooperation auf andere Kommunen. Die Kooperation ist auf Dauer anzulegen, mindestens aber auf fünf Jahre. Im Fall einer vor Ablauf von fünf Jahren vorzeitig beendeten Kooperation ist damit zu rechnen, dass die Zuwendung anteilig zurückgefordert wird.

### **VORAUSSETZUNGEN DER IKZ:**

IKZ muss gewollt und Wille zur Umsetzung muss auch bei der Verwaltungsspitze vorhanden sein. Unter den Partnern und bei den für sie handelnden Personen muss Vertrauen und Gleichberechtigung vorhanden sein. Besonders bei stark unterschiedlich großen Kommunen oder beim Eintreten eines Landkreises in eine Kooperation ist hierauf eine besondere Aufmerksamkeit zu legen. (Gleiche Augenhöhe der Partner). Bei künftigen Kooperationspartnern sollte gleiche Mentalität der Verwaltungen hinsichtlich Modernisierungsstand und Führungsverhalten herrschen. Schlanke Entscheidungs- und Handlungsstrukturen sind notwendig um zu raschen Ergebnissen ohne ständige Rückkopplungen zu kommunalen Gremien wegen dort notwendiger Entscheidungen zu kommen. Es ist eine gute, d. h. frühzeitige, um-fangreiche und offene Kommunikation des IKZ-Prozesses gegenüber Politik, Mitarbeitern und Öffentlichkeit nötig.

## **WIRKUNGEN DER IKZ:**

Der IKZ werden im Wesentlichen folgende Wirkungen zugeschrieben:

- Qualitätsverbesserungen durch geringere Arbeitsbreite bei gleichzeitig größerer Arbeitstiefe und damit einhergehender Spezialisierung der Mitarbeiter
- Verbesserung der Auslastung und/oder Leistung des Mitarbeiters
- Teilhabe am Know-how der Partnerkommunen durch die Möglichkeit besondere Stärken der Partner kennen zu lernen und für die eigene Kommune zu nutzen.
- Aufrechterhaltung des Dienstleistungsangebots im Zeichen des demografischen Wandels. Bei stark abnehmender Bevölkerung werden Kommunen zwangsläufig nicht mehr alle Dienstleistungsangebote aufrechterhalten können. Hier bietet die Kooperation mit anderen Kommunen Potentiale zum Gegensteuern. Reduzierung der Kosten und Erhöhung der Wirtschaftlichkeit sind Stärkung der Region

Die Kommunen können sich zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung verschiedener Organisationsformen bedienen. Die öffentlich-rechtlichen Formen der Interkommunalen Zusammenarbeit sind in Hessen im Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) geregelt. Danach ist neben dem Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen mit unterschiedlicher Bindungswirkung insbesondere auch die Gründung von Zweckverbänden möglich. Der Zweckverband ist die bindungsstärkste Form der interkommunalen Zusammenarbeit, mit ihm wird eine neue Körperschaft des öffentlichen Rechts - mit eigenem Personal - geschaffen, auf welche die dem Verband angehörenden Kommunen eigene Aufgaben und Hoheitsbefugnisse übertragen. Seit dem 4. Quartal 2012 ist auch die Rechtsform der Anstalt öffentlichen Rechts als Rechtsform für Interkommunale Kooperationen zulässig. Diese Form war am Jahresende 2011 in die Hessische Gemeindeordnung (§ 126 a) aufgenommen worden, aber zunächst nur als Rechtsform für eine einzelnen Kommune wählbar. Erst nach der gegen Ende des Jahres 2012 erfolgten Änderung des KGG ist diese Rechtsform nun auch für die IKZ möglich. Möglich sind auch die Rechtsformen des Privatrechts, z. B. Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Das Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit berät hessische Kommunen zu allen strategischen und inhaltlichen Fragen rund um die interkommunale Zusammenarbeit. Getragen wird die Arbeit des KIKZ vom Hessischen Innenministerium, unterstützt wird sie auch von den kommunalen Spitzenverbänden.

### **Zu 3.:**

Die Stadt Tann (Rhön) hat in den letzten Jahren mehrere geförderte Zusammenarbeiten durchgeführt für die teilweise auch Fördergelder seitens des Landes geflossen sind. Diese waren der gemeinsame Standesamtsbezirk mit Hilders und Ehrenberg, die gemeinsame EDV-Anlage zwischen Tann und Hilders, Einstellung eines gemeinsamen Wassermeisters zwischen Tann und Hilders, Zusammenarbeit im Bereich der Fernwirktechnik zur Reduzierung der Verbräuche in öffentlichen Gebäuden (mit 8 Kommunen im Landkreis Fulda), sowie weitere Zusammenarbeiten in verschiedensten Bereichen.

Zurzeit gibt es seitens der Stadt Tann (Rhön) keine konkreten Bemühungen um weitere Fördergelder im Bereich der Interkommunalen Zusammenarbeit. Gespräche insbesondere der Ulstertalgemeinden untereinander finden aber regelmäßig statt.

Schluss der Sitzung: 21:15 Uhr